



TSV Horben e.V.

Satzung

vom 19.06.2009, geändert am 20.03.2018

Inhaltsangabe:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgabe des Vereins	3
§ 3	Verbandszugehörigkeit	4
§ 4	Arten von Mitgliedern	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Mitgliederversammlungen	6
§ 9	Der Vorstand	8
§ 10	Kassenprüfer	10
§ 11	Datenschutz	10
§ 12	Auflösung	12

Satzung Turn- und Sportverein Horben e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist am 19.06.2009 gegründet worden und führt ab der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg den Namen Turn- und Sportverein Horben e.V. (kurz: TSV Horben e.V.)
2. Der Sitz des Vereins ist in 79289 Horben.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Freizeit- und Breitensports, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Der Verein bietet regelmäßig Übungsstunden unter Anleitung von Übungsleitern an und organisiert sportliche Veranstaltungen aller Art. Der Satzungszweck wird insbesondere durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports erfüllt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Materielle Aufwendungen für den Verein können nach § 9 Nr. 11 der Satzung erstattet werden.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und

zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Sportes.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländer offen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Badischen-Turner-Bund e.V., im Badischen-Sportbund e.V., Freiburg und im Breisgauer Turngau. Die Regelwerke der Verbände gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen, unmittelbar für die Mitglieder des Vereins. Verbandsbeiträge dienen dem Zweck des Vereins.

§ 4

Arten von Mitgliedern

1. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Minderjährige Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins gegenüber dem Mitglied bedarf es nicht.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft bringt darüber hinaus keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten mit sich.
4. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Über abweichende Regelungen entscheidet der Vorstand.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Aufnahmesuchenden entscheidet der Vorstand nach Prüfung. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben.

2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung des Vereins und der Verbände, bei dem der Verein Mitglied ist und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Ablauf der Zeit für die die Mitgliedschaft eingegangen wurde.
2. Die Austrittserklärung ist gegenüber eines Vorstandsmitgliedes abzugeben. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.12. des Kalenderjahres zulässig.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erlischt mit der Abgabe der Erklärung. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen. Bei Kurzzeitmitgliedschaften endet die Beitragspflicht mit Ablauf der Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen, schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, grob unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten. Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag liegt in der Regel ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vor.
5. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen und unter kurzer Mitteilung des Ausschlussanlasses aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres fort.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, am allgemeinen sportlichen Angebot des Vereins teilzunehmen. Für besondere Vereinsveranstaltungen können Zusatzbeiträge beschlossen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, die weiteren Ordnungen des Vereins und die Anweisungen der satzungsgemäß bestellten oder für den Verein handelnden Personen zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung, nach Vorschlag des Vorstandes, jeweils mit Wirkung ab dem nächsten Geschäftsjahr entscheidet. Die Beiträge werden mittels gültigem Bankeinzugsverfahren am 01.03. oder des darauffolgendem Werktag eingezogen. Eine separate Mitteilung hierüber erfolgt nicht. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen. Mitgliedschaften, die im lfd. Jahr beginnen, werden zeitanteilig in Rechnung gestellt und separat eingezogen. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Die Beiträge sind am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Der Verein kann mehrere Vereinsmitglieder, sofern diese von einander abstammen oder familienähnlich zusammenleben, zu einem „Familienbeitrag“ veranlagern. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Über die Beitragsregelung hinaus werden Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten weder beschränkt noch erweitert.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

§ 8

Mitgliederversammlungen

1. Generalversammlung
 - a) In der Generalversammlung, die alle 2 Jahre stattfindet, treffen die Mitglieder die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Entscheidungen durch Abstimmungen und Wahlen.
 - b) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und hierfür Wahl eines Versammlungsleiter
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlüsse über die Einrichtung und Leitung sowie die Auflösung von Abteilungen
 - Beschlüsse über Abteilungs-, Ehren- oder sonstige allgemeine Ordnungen
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitglieder
 - Auflösung des Vereins
- c) Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres statt. Der Vorstand lädt hierzu durch einfaches Schreiben an die Mitglieder unter Beifügen der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung dem Mitglied überreicht werden oder per Postbrief oder E-Mail abgesandt werden oder durch Veröffentlichung im Hexentäler Amtsblatt erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden per Postbrief oder per E-Mail eingeladen. Gehören mehrere Mitglieder einem Haushalt an, genügt eine Einladung an die gemeinsame Adresse.
- d) Anträge zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über ihre Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- e) Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unter Bezeichnung der zu ändernden Regelungen mit der Einladung zu übersenden bzw. zu überreichen. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Text der zu ändernden Regelungen zu geben. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- f) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter.
- g) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- h) Alle Mitglieder im Sinne von § 4 sind stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten sie als selbst stimmberechtigt und haben sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter widersprechen gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Anwesende Stimmberechtigte können max. 1 Stimme abgeben.
- i) Die Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- j) Der Schriftführer hat in allen Vorstandssitzungen und Versammlungen die Protokolle zu führen und entwirft alle Ausfertigungen gemäß den Beschlüssen. Alle Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- k) Für die Einführung und Änderung sonstiger Ordnungen des Vereins (Abteilungs-, Ehren -, Geschäftsordnung usw.) gelten die Regelungen zur Satzungsänderung analog.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er es im Hinblick auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen, wenn zwei Zehntel (20%) der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand fordern.
- c) Die Einladung erfolgt per Postbrief oder per E-Mail. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Generalversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Beisitzer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsfunktionen hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Es gilt das 4-Augen-Prinzip, jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Verträge mit Dritten, bei Kaufverträgen solche mit einem Kaufpreis von mehr als 500,00 € ansonsten insbesondere Mietverträge, Arbeitsverträge, Kooperationsverträge, Abonnemente, Softwarelieferungs- und Softwarewartungsverträge sowie Kreditverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines vorherigen Vorstandsbeschlusses. Insoweit ist die Vertretungsbefugnis der Vorstände nach § 26 BGB zusätzlich eingeschränkt.
6. Entgelt und Bedingungen für Eintrittskarten für sportliche oder gesellige Veranstaltungen sind vom Vorstand zu beschließen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Hinzuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
8. Wählbar als Vorstand sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Organstellung als Vorstand. Im Fall eines Ausschlusses ruhen die organschaftlichen Rechte ab dem Vorstandsbeschluss gemäß §6 Abs. 4 der Satzung.
9. Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, einzelne Vorstandsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Der Beschluss bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung seitens der Mitglieder in der nächsten Generalversammlung.
10. Ist eine Willenserklärung, außer der Austrittserklärung, gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
11. Mitglieder des Vorstandes und sonstige beauftragte Vereinsmitglieder erhalten einen Ersatz ihrer für den Verein erbrachten materiellen Aufwendungen (§§ 27 Abs. 3, 670 BGB) nur dann, wenn dies durch eine Vereinsordnung oder

vorab durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nach Art und Höhe festgelegt wurde.

12. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie er sich nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung sowie sonstiger Mitgliederversammlungen darstellt, zu prüfen.
2. In der Generalversammlung haben sie die Rechnungsprüfungsberichte abzugeben. Diese haben sich nicht nur auf die letzten zwei abgelaufenen Vereinsjahre sondern auch auf den Zeitraum des laufenden Vereinsjahrs bis zur Generalversammlung zu beziehen.
3. Ihre Amtszeit dauert zwei Jahre.
4. Die Kassenprüfer haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,

- Geburtsdatum,
 - Lizenz(en),
 - Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Badischen-Turner-Bund e.V., Badischen-Sportbund e.V., Freiburg und Breisgauer Turngau ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden die Namen und das Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.
 3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 5. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Veranstaltungen, Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.

Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Horben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Raum Horben zu verwenden hat.